

## **Sportverein Skate Munich - Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sportverein SkateMunich!“.

Der Sitz des Vereins ist in München.

Der Verein strebt an, Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. zu werden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Er soll in das Vereinsregister München eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung an geistiger und körperlicher Fitness insbesondere mittels Inlineskaten, Eislaufen, Skilaufen bei den Mitgliedern und in der Bevölkerung.
- die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen einschließlich Wettbewerben.
- Ausbildung und Weiterbildung
- Die Verbesserung der Situation der Inlineskater in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.
- 

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des Öffentlichen und Privaten Rechts, sowie sonstige Vereinigungen und Gruppierungen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
  - b) durch Austritt.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d) wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine zustellungsfähige Adresse ermittelt werden kann.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, sowie bei Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge von mehr als zwei Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Der Vorstand kann Mitglieder von der Teilnahme an Veranstaltungen ausschließen, wenn diese die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendigen Regeln nicht beachten (z.B. Schutzausrüstung).
4. Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied des Vereins zu. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Ehrenmitglied stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie dem Mitglied.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie möglicherweise weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.  
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder aus, so kann der Vorstand für die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes neue Vorstandsmitglieder benennen. Für maximal die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder darf der Vorstand Ersatz benennen. Die Benennung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Die Leitung

der Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter oder einen der übrigen Vorstandsmitglieder.

- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per eMail an die zuletzt bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Über alle Beschlüsse ist ein Protokollbuch anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

- 5. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.500,00 bedarf es der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Näheres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- 6. Nach der Wahlperiode 2005 können nur noch ordentliche Mitglieder zum Vorstand gewählt werden, die mindestens fünf Monate Mitglied sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 7. Zu eventuell vom Registergericht oder vom Finanzamt angeregten Änderungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Ausschließlich sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes.

- b) Änderung der Satzung, siehe auch § 6 Abs. 7.
  - c) Auflösung des Vereins.
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Bestellung von Rechnungsprüfern.
  - f) Festsetzung der Beitragsordnung inkl. evtl. Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrages.
  - g) Entscheidung über die Beschwerde eines Aufnahmeantrags.
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder via E-Mail unter Einbehaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, kann die Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter (außer bei Wahlen – siehe unten), wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mindestens jedoch muß die Hälfte (bei gerader Zahl) oder Mehrheit (bei ungerader Zahl) der aktuellen Vorstände anwesend sein. Für den Fall der Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit keinem Jahresbeitrag im Rückstand sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmhaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt München zu.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten im übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für einen rechtsfähigen Verein.